

erschienen in: Philosophischer Literaturanzeiger, 74 (2021) 195-201

Claudio Corradetti: Kant, Global Politics and Cosmopolitan Law. The World Republic as a Regulative Idea of Reason. London/New York: Routledge, 2020. XXII, 222 Seiten. ISBN 978-0-367-03050-6.

Besprochen von **Prof. Dr. Georg Geismann:** Eißholzstraße 15, Berlin D-10781; georggeismann@georggeismann.de; www.georggeismann.de

Claudio Corradetti (= CC) geht es letztlich um die mögliche Bedeutung von Kants „global politics“ für die politische Welt unserer Tage.

Dazu gibt er in der ersten Hälfte des Buches (Abschnitte 1&2) zunächst eine historische Skizze der Entwicklung auf den Menschen bezogener ‚universalistischer‘ Denkfiguren von den frühen Griechen über das römische Kaisertum bis zum christlichen Mittelalter, um sich dann der Position derjenigen Denker zuzuwenden, auf die Kant direkt oder indirekt reagiert hat: Grotius, Pufendorf, Vattel, Wolff, Abbé de Saint-Pierre, Rousseau. In diesen auf das 17. und 18. Jahrhundert gerichteten Seiten spricht CC auch über Kants Kritik am Kolonialismus, was ihn jedoch nicht hindert, Kant zum Rassisten zu erklären.¹

Dieser gut lesbar geschriebene Teil, den CC mit Hilfe einschlägiger Sekundärliteratur erarbeitet, ist in Bezug auf die begriffsgeschichtliche Entwicklung allemal und auf Kant insofern von Interesse, als man erfährt, wovon sich Kants Lehre abgegrenzt hat. Um diese selbst zu verstehen, benötigt man ihn freilich nicht. Wen also nur das im Buchtitel Angekündigte interessiert, der kann direkt mit der zweiten Hälfte beginnen.

Darin will CC laut Vorspann eine Interpretation eines um Kants „theory of a metaphysics of freedom“ sich drehenden „cosmopolitanism“ einführen, deren Ergebnis, so meint er jedenfalls, ein „novel focus“ auf Kants Begriff der Weltrepublik sei. Er will die Hypothese verteidigen, dass die Weltrepublik eine dem Nachdenken über internationale Politik dienende Idee sei, deren regulativer Gebrauch zur Möglichkeit einer Entwicklung in Richtung Frieden führe.

Diese Hälfte beginnt mit dem kürzeren Abschnitt 3, der laut Überschrift der Weltrepublik als einer regulativen Idee der Vernunft gewidmet ist. Allerdings ist Thema des ersten Kapitels der „inhärente Wert der Freiheit“ und des zweiten „Freiheit als eine regulative Idee“. Doch merkwürdigerweise befasst sich in diesem zwar das erste Unterkapitel mit der Weltrepublik und der Einheit von Theorie und Praxis, das zweite jedoch mit dem angeblichen Widerspruch zwischen provisorischem und peremptorischem Recht.

Der mehr als doppelt so lange Abschnitt 4 trägt den Titel „Juridischer Konstruktivismus und die weltbürgerliche Verfassung“. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der regulativen Rolle des Völkerstaats und dann mit der Idee eines „transitional ius cosmopolitanum“. Das zweite Kapitel betrifft das Besuchsrecht und des Näheren den Zusammenhang zwischen

¹ Nun muss dies nicht verwundern, nachdem sich kürzlich sogar die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften nicht entblödet hat, mit Videoaufzeichnungen in 6 Folgen dieser Behauptung ziemlich freien Lauf zu lassen, wie CC erwartungsgemäß in philosophischem Flachland.

äußerer Freiheit und Besitz innerhalb der ursprünglichen Gemeinschaft, dann das Besuchsrecht als „konstruktivistisches“ Prinzip des Weltbürgerrechts und schließlich den Versuch, kosmopolitisch zu denken „durch den ‚kritischen‘ öffentlichen Gebrauch der Vernunft“. Das dritte (Abschluss-)Kapitel setzt sich zum Ziel, mit Kant über Kant hinaus zu denken.

Erst im letzten Abschnitt des Buches kommt CC zum Titelthema. Soweit es dabei um Völkerrecht geht, wäre fast alles bisher Behandelte, selbst bei korrekter Wiedergabe von Kants Meinung, entbehrlich gewesen. Die Rolle des Weltbürgerrechts als Recht des Besuchs wird hinsichtlich „global politics“ maßlos übertrieben. Die Überschrift in *Zum ewigen Frieden* spricht von der *Einschränkung* des Weltbürgerrechts auf die Bedingungen allgemeiner Hospitalität – und nur davon. CC sieht nicht, dass es Kant vornehmlich um Pflichten geht. Vor allem aber das für „global politics“ und für die Idee der Weltrepublik ungleich wichtigere Völkerrecht wird nicht systematisch entfaltet. Oft auch operiert CC lieber mit Überlegungen aus Kants Geschichtsphilosophie und aus der Rechtspraxis. Im übrigen enthalten die thematisch relevanten Abschnitte keinerlei Überlegungen, die man nicht längst aus der Literatur kennt,² sofern sie nicht überhaupt fehl am Platz sind.

CC geht es um die weltpolitisch entscheidende Rolle der Weltrepublik als *regulativer* Idee, doch zugleich um den Aufweis, dass sie von Kant als zu realisierendes Ziel abgelehnt werde, wobei wichtige Beweisinstrumente für ihn die Unterscheidungen von Theorie (thesis) und Praxis (hypothesis) sowie von provisorisch und peremptorisch sind. Er meint: „Kant draws a distinction between the ideal and the non-ideal (what is right *in hypothesi* – in practice – and what is right *in thesi* – in theory), and rejects what is ideally desirable – the *Weltrepublik* – in favour of what is practically feasible – the *Völkerbund*.“ (145) Für Kant gilt indessen: Das, was in der Theorie richtig ist, taugt auch für die Praxis. Doch was in thesi richtig ist, wird in hypothesi *von den Staaten verworfen*, da sie es „nach ihrer [durchaus falschen] Idee vom Völkerrecht“ (der zufolge ein Staat seine Souveränität nicht aufgeben *darf*) „durchaus nicht wollen“.³ Kant denkt gar nicht daran, die Weltrepublik abzulehnen, auch nicht zugunsten des Völkerbundes. Er schluckt gleichsam die Kröte, und zwar – und das ist entscheidend – aus *rechtlichen* Gründen, weil nämlich die Staaten nach dem Völkerrecht nicht gezwungen werden dürfen. Also bleibt, solange sie nicht von ihrer Rechtspflicht überzeugt und zu deren Erfüllung bewegt werden können, rechtlich nichts übrig, als sich mit dem „negative[n] Surrogat“⁴ zu begnügen – bei beständiger Kriegsgefahr. Indessen ändert auch eine empirisch mögliche Unwahrscheinlichkeit einer Realisierung der Weltrepublik für Kant nichts an der bedingungslosen Rechtspflicht, danach zu streben und nicht etwa unter Verweis auf die Empirie irgendwo Halt zu machen. Dann kann man auch die Frage, ob und inwieweit jene Realisierung möglich ist, getrost der Zukunft anheimstellen.

CC spricht von „Kant’s sovereignty dilemma“, das jedoch anstelle von Kant die Staaten haben, insofern sie sich zu einem größeren Staatsgebilde zusammenschließen sollen und dafür auf bestimmte Souveränitätsansprüche verzichten müssen. Dass dies sehr wohl möglich ist, hat

² Das Wesentliche formulierte Julius Ebbinghaus schon 1929. Seit einigen Jahrzehnten wird es in der in Kants Muttersprache verfassten Literatur vielfach diskutiert. Allerdings wird diese von CC kaum berücksichtigt, vor allem da nicht, wo es prinzipientheoretisch relevant wäre.

³ In den Vorarbeiten zu *Zum ewigen Frieden* (AA 23.169) heißt es: „die [der Idee des Völkerstaats] entgegengesetzte feindseelige Idee eines *vermeynten* Völkerrechts als eines Rechts ohne öffentliche gesetzliche Verfassung zu seyn und *eigenmächtig* über das was unter ihnen recht sein soll zu entscheiden“ (m. H.).

⁴ Dass es für ihn eine Kröte ist, zeigt sich darin, dass Kant das „negative“ des Surrogats hervorhebt, nicht aber das „positive“ der Idee einer Weltrepublik.

schon zu Kants Zeiten der Zusammenschluss der 13 Staaten zu den USA bewiesen. Gegenwärtig sind die Staaten der EU auf dem Weg zu etwas Ähnlichem. Und auch hier liegt der Grund für dessen Mühsal an *ihrer* Idee eines *vermeintlichen* Völkerrechts.

Angesichts eines beobachteten Mangels an Föderationsbereitschaft kommt für CC alles auf den Prozess eines Übergangs in Richtung „cosmopolitan constitution“ an. Was genau damit konkret gemeint ist, hat sich mir trotz oder wegen eines gewaltigen Begriffsgeklappers nicht erschlossen. Bei jedem Vorschlag, keiner davon neu, gelangt man jedoch zu dem Ergebnis, dass die Staaten weiterhin im Naturzustand, dessen Verlassen Dreh- und Angelpunkt der kantischen Friedenslehre ist, verbleiben. Selbst im Falle eines internationalen Schiedsgerichts behalten für CC die Staaten das Recht, souverän über die Unterwerfung unter dessen Urteil zu entscheiden.

Gleichviel aber, ob man nun die von CC vertretene Ansicht zu Kants Völker- und Weltbürgerrecht für richtig oder falsch hält, so enthält die zweite Hälfte des Buches jedenfalls nichts, dessentwegen man es empfehlen könnte, weil es nämlich schlecht durchdacht und überdies auch schlecht gemacht ist.

CC verweist auf insgesamt 30 verschiedene Seiten der *Kritik der reinen Vernunft*, davon 25 aus der Dialektik (davon 14 aus dem „Anhang zur transzendentalen Dialektik“). Für die Geschichtsphilosophie haben einige dieser Verweise eine gewisse Relevanz; für die Rechtslehre sind sie alle völlig irrelevant. Gleichwohl hält CC das, was er bei Kant über Ideen überhaupt und transzendente Ideen sowie über regulativen Gebrauch von Vernunftideen (*Kritik der reinen Vernunft* B 368-377; 377-389; 536-543; 670-696; 697-732) findet, generell für geeignet und notwendig, um seine These von der Rolle der Weltrepublik zu beweisen. Leider ist aber das Ergebnis ein wirres Allerlei aus Lesefrüchten, die lediglich eine gewisse terminologische Ähnlichkeit miteinander haben: Ideen und transzendente Ideen, regulativ gebrauchte Ideen der spekulativen und der praktischen Vernunft – kunterbunt miteinander vermischt. Bei dem Wirrwarr bleibt es auch, wenn sich CC Kants Friedenslehre selber zuwendet. Im Übrigen gibt es in der zweiten Buchhälfte fast keine Seite, auf der nicht kleinere oder größere Fehler in Bezug auf CCs Kantlektüre festzustellen sind.

Beinahe der gesamte Abschnitt 4 besteht aus 3 Texten, die bereits früher veröffentlicht wurden, ein möglicher Grund, warum das Buch alles andere als ‚aus einem Guss‘ ist. Hauptgrund für ein veritables Durcheinander ist aber, dass dem Autor der prinzipientheoretische Zugriff und die entsprechende Sicherheit fehlen. Er wirft Erörterungen über Freiheit aus diversen Schriften Kants nach Gutdünken durcheinander, besonders solche über transzendente und äußere Freiheit, wobei er sich überdies mehr auf Sekundärliteratur als auf Kant bezieht. In Bezug auf Kants Friedenslehre unterscheidet er nicht systematisch zwischen rechtsphilosophischen und geschichtsphilosophischen und auch nicht zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Überlegungen. Auch den Unterschied im Gebrauch, den Kant vom „Erlaubnisgesetz“ in der Friedensschrift bzw. im Privatrecht macht, beachtet er ebenso wenig wie den zwischen einer regulativen Idee der bloß spekulativen und einer der praktischen Vernunft. Umstandslos verwendet er Begriffe, die sich auf die Ethik beziehen (transzendente Freiheit, Sittengesetz) in Bezug auf Weltrepublik. So wird der Leser fortwährend und ziemlich beliebig zwischen Gedanken aus *Kritik der reinen Vernunft* und *Zum ewigen Frieden*, aus *Rechtslehre* und *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*, aus *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* und *Naturrecht Feyerabend* hin und her geworfen.

Für CC ist der terminologische Faden sein Leitfad. Er spricht von der angeblichen „contradiction between provisional and peremptory rights“ und sofort danach von einer „problematic relation between permissive (provisional) and peremptory (strict) laws“, wobei schon im nächsten Satz in einem Kantzitat aus den „permissive laws“ „permissive rights“ werden. (119) Kant benutzt aber die Ausdrücke ‚provisorisch‘ und ‚peremptorisch‘ nur mit Bezug auf subjektives Privatrecht im Naturzustand. Erlaubnisrechte wiederum kennt Kant nicht; die Erlaubnisgesetze, von denen er spricht, nennt er zurecht nicht provisorisch. Und das Erlaubnisgesetz von § 2 *Rechtslehre* wiederum ist von anderer Art als das in den Präliminarartikeln von *Zum ewigen Frieden*.

Man darf nicht erwarten, dass Kants Lehre vom Völkerrecht und Weltbürgerrecht hier am Faden von Kants eigenen Schriften entwickelt würde. Auf diese wird bisweilen verwiesen, aus ihnen wird manchmal auch zitiert. Was CC vorlegt, sind aber eher durch Kantlektüre veranlasste Überlegungen ohne systematisch-prinzipientheoretische Einordnung. Bildlich gesprochen sind es (ziemlich freie) Variationen und Improvisationen über von Kant gesetzte Themen sehr verschiedener Art. Dadurch hat das alles bestenfalls den Wert von zufälligen Randbemerkungen, soweit diese verständlich sind (!).⁵ Das meiste über Kant Gesagte ist freilich ohnehin in der Literatur vielfach zu finden. Dies gilt selbst für die von CC offenbar für originell gehaltene Erörterung der verschiedenen Phasen des Übergangs zu einer weltbürgerlichen Verfassung.

Das Misslichste an dem Buch ist die ungeheuer nachlässige Machart, die einer Missachtung des Lesers gleichkommt. Oft gibt es überhaupt keine Textverweise oder die vorhandenen sind ungenau oder falsch⁶ oder nennen nicht die Originalquelle. Mehrere Male verändert CC ohne Hinweis die Übersetzung der Cambridge Edition und verfälscht dabei den kantischen Text. Auch die Zahl der englischen Sprachfehler ist horrend. Der erstaunliche Mangel an Sorgfalt betrifft aber nicht nur Form- und Sprachfehler, sondern auch den Umgang mit Kants Text. Vielfach legt CC Kant Behauptungen in die Feder, gewöhnlich ohne Textverweise; aber wer die Schriften Kants kennt, weiß, dass sich das Behauptete bei Kant nicht findet und oft auch unmöglich finden kann; und wenn es einen Textverweis gibt, dann findet man nichts Entsprechendes.

Auch trifft man immer wieder auf Passagen, denen man auch bei gründlichstem Lesen und Überdenken keinen Sinn abgewinnen kann. Als pars pro toto nehme man: „Progressive legal stages of enforceable transnational justice (*iustitia*) require the interplay of a multi-layered conceptual apparatus. Given the notions displayed by Kant, it appears that a number of mediations are realized between: (a) the perspective of individuals both as state-citizens (*citoyens*) as well as citizens of the earth (*Erdbürger*); and (b) the anticipation of a necessary *a priori* authority, as with the idea of a ‘common united will’. Finally, (c) the cosmopolitan ‘right to visit’, resulting from the liberties set forth by both (a) and (b), realizes the jurisdictional unity of the Kantian cosmopolitan constitution, providing a view that accommodates the individual ‘at home’ in this world. The right to visit brings together constitutional progressions by transforming distant jurisdictions into legally porous wholes.“ (197)

⁵ CC hat seine eigene Begrifflichkeit, die oft zur kantischen quer liegt und es schwierig bis unmöglich macht, vermutete Entsprechungen bei Kant auch nur zu suchen, zumal es überdies sehr oft an Verweisen fehlt..

⁶ Allein unter den Kantverweisen sind über 100 unkorrekt: falsche Seite, falscher Titel; nichts vom Gesagten dort zu finden. Auf Zeilenangaben verzichtet CC grundsätzlich, also auch bei bloßen Verweisen, weil er ganz offensichtlich nie die Akademie-Ausgabe selber in die Hand nimmt, sondern seine Angaben der Cambridge Edition entnimmt.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass der italienische Autor nicht zuletzt gescheitert ist, weil er sich des Englischen bedient hat. Was er schreibt, hat oft nur entfernt eine Stütze in Kant. Das hängt freilich nicht zuletzt damit zusammen, dass er eine im angelsächsischen Sprachraum oft verwendete Terminologie verwendet, die selber recht eigenwillig ohne Kant auskommt. Und diese Terminologie bringt CCs Argumentation endgültig durcheinander, so dass ein Bezug zu Kant kaum herzustellen ist.